Amtliche Bekanntmachung

53 K 32/24

Amtsgericht Minden

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27.01.2027, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 223, Königswall 8, 32423 Minden

folgender Grundbesitz:

Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Südfelde, Blatt 143,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Südfelde, Flur 6, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Im Ort 1, Größe: 899 m²
571/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Südfelde Flur 6 Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Im Ort 1, Größe 899 m²,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung, dem Keller Nr. 1 und der Garage Nr. 1; es sind Sondernutzungsrechte eingeräumt;

versteigert werden.

Laut Gutachten befindet sich die Eigentumswohnung (ca. 120 m² WF) im EG eines Zweifamilienhauses "Im Ort 1" in Petershagen - Südfelde, Bj. 1974, Okal-Fertighaus, mit Garage (in Doppelgarage).

Kunststofffenster mit Isolierverglasung, Ölzentralheizung.

Das Grundstück ist 899 m² groß. Der zu der Eigentumswohnung gehörende Miteigentumsanteil am Grundstück beträgt 571/1.000.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

167.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.